

GL_GERICHTE VG.2016.00093 vom 16. November 2017

GL Gerichte, 2017-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2016.00093

FR: GL_GERICHTE VG.2016.00093 du 16 novembre 2017

IT: GL_GERICHTE VG.2016.00093 del 16 novembre 2017

Regeste

Sozialversicherung - AHV

Erwägungen

E. 6.1

Schliesslich muss für eine Aufrechnung aber auch das zweite Erfordernis, nämlich eine überhöhte Dividende, erfüllt sein (vgl. vorstehende E. II/3.3). Wie die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid diesbezüglich richtig ausführt, ist die Aufrechnung für den einen Kapitalbetrag von 10 % übersteigenden Betrag zulässig, maximal aber bis zur Höhe eines branchenüblichen Lohns. Folglich ist die Differenz vom ausbezahlten zum branchenüblichen Lohn mit dem über 10 % liegenden Eigenkapitalertrag zu vergleichen und nur der tiefere Wert aufzurechnen.

E. 6.2

Hinsichtlich des zweiten Erfordernisses bleibt zu Recht unbestritten, dass die zur Diskussion stehenden Kapitalrenditen im Verhältnis zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien in den Jahren 2009 und 2010 über 10 % lagen, was grundsätzlich für vermutungsweise überhöhte Dividenden spricht (vgl. zur 10%-Grenze: BGE 141 V 634 E. 3.3; WML, Rz. 2011.6). Zu Recht unbestritten erweist sich sodann auch die Berechnung der Beschwerdegegnerin, wonach die an die Dres. C. _____ und D. _____ ausbezahlten Dividenden 2009 um je Fr. 60'143.- und 2010 um je Fr. 23'257.- zu hoch waren. Nach dem Gesagten sind für die Dres. C. _____ und D. _____ für das Jahr 2009 die Differenz zum branchenüblichen Lohn (je Fr. 32'800.-) und für 2010 die zu viel ausgerichteten Dividenden (je Fr. 23'257.-) aufzurechnen. Die gesamthaft vorzunehmende Aufrechnung der Beschwerdegegnerin ist somit von Fr. 139'457.- auf Fr. 112'114.- zu korrigieren. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 29. Juli 2016 und deren Verfügungen vom 29. Dezember 2014 sind dahingehend abzuändern, als dass die gesamthaft vorzunehmende Aufrechnung auf Fr. 112'114.- festzusetzen ist. III. 1. Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). 2. Die Beschwerdeführerin hat nach Massgabe ihres teilweisen Obsiegens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die Beschwerdeführerin obsiegt zu knapp einem Fünftel, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, ihr eine Parteientschädigung von Fr. 600.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.